

mannschaft doch noch eine Reihe von anderen Behörden zusammen, z. B. der Kreissteuerrath, Schiedsgerichte, die einen lebhafteren persönlichen Verkehr mit den betreffenden Behörden zur Folge haben, und für diesen Verkehr würde es schwieriger sein, wenn die entferntere Stadt Chemnitz zur Kreishauptmannschaft für Glauchau gemacht würde, als wenn es Zwickau würde. Und dann stehen wir vor der Emanation des Gesetzentwurfs über die Verwaltungsrechtspflege, die ja auch einen stärkeren persönlichen Verkehr der Unterthanen mit der Kreishauptmannschaft zur Folge haben würde. Neben diesen mehr äußerlichen Gründen ist auch noch ein innerer Grund, wenn ich so sagen darf, der dafür sprechen könnte, aus dem heraus ich Sie um Annahme meines Antrages bitte. Es ist doch dringend zu wünschen, meine Herren, daß die Beunruhigung, die mit der Theilung von Bezirken allemal verbunden ist für längere Zeit, wieder verschwindet, und daß, wenn einmal getheilt wird, so getheilt wird, daß dann ein gewisser Bestand sich voraussehen läßt. Wird aber die Amtshauptmannschaft Glauchau bei der Kreishauptmannschaft Chemnitz belassen, dann kann auch eine Entlastung der übrigen großen beiden Kreishauptmannschaften Leipzig und Dresden zur Zeit nicht eintreten. Bleibt Glauchau bei Zwickau, dann ist es aber möglich, Kochlich vielleicht zu Chemnitz zu nehmen, und es würde dann also möglich sein, feste Verhältnisse wenigstens für die nächsten Jahre zu geben. Auch aus diesem inneren Grunde heraus bitte ich Sie, meine Herren, um Annahme meines Antrages, und speziell der Königl. Staatsregierung lege ich die Bitte ans Herz, im Falle der Zustimmung der hohen Kammer diesem Antrage wohlwollend gegenüber zu treten. Die Königl. Staatsregierung wolle doch aus der großen Aufregung, die sich in Zwickau — vielleicht nicht ganz berechtigter Weise — über diese ganze Frage erhoben hat, gerade jetzt in einer Zeit, in der weite Kreise der Bevölkerung des Landes doch offenbar und in ganz offen ausgesprochener Weise der Staatsgewalt wenn nicht gerade feindlich, so doch unfreundlich sich gegenüberstellen, ersehen, daß die Bürgerschaft in Zwickau in weiten Kreisen, fast in ihrer Gesamtheit, diese Gesinnungen nicht theilt, sondern großes Gewicht darauf legt, daß sie ihre Staatsbehörden möglichst ungetheilt und so, wie sie sind, behält.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Oberbürgermeister, mir den Antrag schriftlich einzureichen. Ich trage inzwischen kein Bedenken, ihn hier noch einmal zu resumiren, da er sehr einfach ist: Der Königl. Staatsregierung den Wunsch zu unterbreiten, die Amtshauptmannschaft Glauchau bei der Kreishauptmannschaft

Zwickau zu belassen, und stelle die Unterstützungsfrage. — Er ist genügend unterstützt und steht damit zur Berathung. Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Schroeder, dann Herr Oberbürgermeister Dr. Beck.

Oberbürgermeister Dr. Schroeder: Meine sehr geehrten Herren! Der zur Berathung stehende Gesetzentwurf über die Abänderung des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 hat zur Voraussetzung und schließt in sich die Theilung der Kreishauptmannschaft Zwickau. Ich stehe vollständig auf dem Boden dieses Gesetzentwurfes, wenn ich auch meine, es wäre erwünschter und wohl auch angängig gewesen, eine Integralerneuerung des Kreis Ausschusses Zwickau zu vermeiden und dafür die Wahlperiode der neu eintretenden Kreis Ausschußmitglieder besonders zu ordnen. Hat man doch auch 1896 bei der Neuordnung des Landtagswahlrechts von einer Integralerneuerung der Zweiten Kammer mit Recht abgesehen. Allein die Frage der Neubildung des Kreis Ausschusses Zwickau ist eine nebensächliche. Ich selbst bin Kreis Ausschußmitglied und habe schon aus diesem Grunde in der Deputation diesen Nebenpunkt nicht weiter verfolgt.

Grundsätzlich theile ich in der ganzen Frage der Neuerrichtung einer Kreishauptmannschaft vollständig die Stellungnahme und den Standpunkt der Königl. Staatsregierung und bin meinerseits überzeugt, daß die Errichtung einer Kreishauptmannschaft in Chemnitz vollständig gerechtfertigt ist. Nur meine ich, wenn man die Gründe der Königl. Staatsregierung, die ja bei der Organisation der Verwaltungsbehörden allein zuständig ist, wenn man diese Gründe theilt, so muß man nothwendig weiter gehen. Dieselben Gründe und Thatfachen, die für die Königl. Staatsregierung ausschlaggebend und maßgebend gewesen sind für die Errichtung einer Kreishauptmannschaft in Chemnitz, führen meines Erachtens zwingend und nothwendig zu dem Schlussergebnisse, daß auch dem vogtländischen Kreise in seiner Kreisstadt Plauen eine Kreishauptmannschaft gegeben oder richtiger wiedergegeben werde. Das Anwachsen der Geschäfte infolge der Zunahme der Bevölkerung, infolge der gesteigerten geschäftlichen, gewerblichen und industriellen Thätigkeit, infolge der sich immer mehr ausdehnenden Gesetzgebung, nicht bloß der sozialpolitischen, infolge der Einführung der Verwaltungsrechtspflege, bedingen in gleicher Weise die Nothwendigkeit, dem vogtländischen Kreise seine eigene Kreishauptmannschaft nicht länger vorzuenthalten. Die abgeschlossene Lage des Vogtlandes, wie sie ein Blick auf die Karte lehrt, die äußere und innere Ent-